

Bekanntmachung der „Allgemeinen Tarife“

für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe vom 01.05.1983

Nachstehend wird der Wortlaut der „Allgemeinen Tarife“ für den Zweckverband in der vom 01. Januar 2021 an geltende Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.08.1996,
2. Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.02.1997,
3. Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.11.2001.
4. Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.10.2020.

Bieberbach, den 19.10.2020

Allgemeine Tarife

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe in der Fassung vom 01. Januar 2021.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, nachstehend kurz „Zweckverband“ genannt, stellt auf Antrag der Abnehmer (Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r) gemäß den jeweils geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe“ die Wasserversorgung zu nachstehenden Tarifen zur Verfügung.

1. Wasserverbrauchsentgelt

- 1.1 Der Zweckverband erhebt für den Bezug von Wasser ein Wasserverbrauchsentgelt
- 1.2 Das Wasserverbrauchsentgelt wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- 1.3 Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Der Wasserverbrauch wird durch den Zweckverband geschätzt, wenn
 - a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b. der Wasserabnehmer den Ablesezettel nicht termingemäß bei seiner Gemeinde, oder dem Zweckverband abgibt,
 - c. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesen nicht möglich ist,
 - d. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt,
- 1.4 Das Wasserverbrauchsentgelt beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers bei einer jährlichen Wasserentnahme von (Angaben in Euro)

1 bis 1000 m ³	netto 1,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
1001 bis 5000 m ³	netto 0,95 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
5000 bis 25000 m ³	netto 0,90 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- 1.5 Als Mindestabnahmemenge werden 12 m³/Jahr pro Zähler berechnet.

1.6 Zusätzlich wird ein monatlicher Grundpreis erhoben, dieser beträgt bei der Verrechnung von Wasserzähler der Nenngröße

bis 4 m ³ /h	netto 75 €/Jahr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
4 bis 10 m ³ /h	netto 100 €/Jahr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
über 10 m ³ /h	netto 150 €/Jahr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

1.7 Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Wasserverbrauchsentgelte und der Grundpreis werden ein Monat nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit sie nicht schon im Abbuchungsverfahren eingehoben wurden.

1.8 Auf den Grundpreis und das Wasserverbrauchsentgelt ist zum 01.07. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest.

2. Anschlussgebühren

2.1 Die Anschlussgebühren werden mit der Erstellung eines Grundstücksanschlusses an der Versorgungsleitung erhoben.

2.2 Die Anschlussgebühren werden nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche des vorgelegten Bauplanes oder der vorhandenen Gebäude berechnet.

*Als Grundstücksfläche wird grundsätzlich die im Grundbuch eingetragene Fläche berechnet. Liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder ist noch keine auf die zulässige Bebauung abgestimmte Parzellierung der Baugrundstücke erfolgt, so wird abweichend von Satz 1 als Grundstücksfläche berechnet:

1. Bei Grundstücken, die an Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m.
2. Bei bebaubaren Hinterliegergrundstücken, welche nicht in angemessener Breite, also z.B. nur mit einem privateigenen Weg oder Zugang etc, an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche ab Ende des privateigenen Weges oder ab Zugang bis zu einer Tiefe von 40 m zuzüglich der privateigenen Wegefläche.
3. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat, mit 40 m zu beziehen.
4. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über 40 m hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hinter Grenze der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung bestimmt wird.*

2.3 Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- 2.4 Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 2.5 Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln, anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossflächen anzusetzen.
- 2.6 Wird ein Grundstück vergrößert und wurde für diese Fläche noch keine Anschlussgebühr geleistet, so entsteht die Pflicht zur Leistung einer Anschlussgebühr auch hierfür. Gleiches gilt im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Das gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die für die Bemessung der Anschlussgebühren von Bedeutung sind.
- 2.7 Wird ein unbebautes Grundstück, für das eine Anschlussgebühr nach Nr. 2.4 oder 2.5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird die Anschlussgebühr nach 2.2 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Anschlussgebühren bei Ansatz nach 2.4 oder 2.5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde, der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung; ist der überzahlte Betrag zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung der ursprünglichen Anschlussgebühren nach § 238 AO zu verzinsen.
- 2.8 Die Anschlussgebühren berechnen sich wie folgt:
Für bebaute Grundstücke
- | | |
|--|-----------------|
| 1. Je m ² Grundstücksfläche | netto Euro 1,10 |
| 2. Je m ² ausgebauter Geschossfläche,
Wohnungen und gewerblich genutzte Fläche | netto Euro 3,60 |
- 2.9 Für erstmals herzustellende Grundstücksanschlüsse sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung hat der Abnehmer die baulichen Voraussetzungen sowie den Rohrgraben selbst zu schaffen. Falls der Zweckverband diese Arbeit ausführen lässt, sind die entstandenen Kosten vom Abnehmer in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Außerdem sind dem Zweckverband alle sonstigen bei Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse anfallenden Kosten zu erstatten.

Die Anschluss- und Prüfungskosten werden in der tatsächlichen Höhe der angefallenen Kosten erhoben.

3. Bauwasser – Anschluss – Einrichtung:

- 3.1 Die Einrichtung eines Bauwasseranschlusses wird auf Antrag des Anschlussnehmers durchgeführt.
- 3.2 Die Kosten: einmalig pauschal 150 € zzgl. MwSt. Bei einem Verbrauch über 20 m³ + 1,00 €/ m³.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Alle Tarife sind durch den Abnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung an den Zweckverband fällig; dies trifft zu, soweit die Beiträge nicht bereits über das im Zweckverband übliche Abbuchungsverfahren eingegangen sind. Die Wasserrechnung erhält der Abnehmer in den Monaten November und Dezember jeden Jahres, über den im Zweckverband üblichen Abbuchungsverfahren. Einwände gegen Rechnungen sind nur innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zulässig und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Verweigerung. Gegenaufrechnung ist ausgeschlossen.
- 4.2 Der Zweckverband ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen auf die Tarife zu erheben.
- 4.3 Die Abnehmer sind verpflichtet, dem Zweckverband alle maßgeblichen Veränderungen unverzüglich bekannt zu geben, die auf die Höhe der Tarife Einfluss haben.
- 4.4 Der Zweckverband ist berechtigt, die allgemeinen Tarife für die Wasserversorgung nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises jederzeit zu ändern.
- 4.5 Allgemeine Tarifänderungen oder eine Änderung der Mehrwertsteuer innerhalb von Abrechnungszeiträumen werden zu Nr. 4.1 zeitanteilig verrechnet, soweit sie zum festgesetzten Termin eingegangen sind.
- 4.6 Alle geschuldeten Tarife sind Bringschulden.
- 4.7 Gerichtsstand ist Forchheim/Ofr.
- 4.8 Eine etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 4.9 Diese Tarifregelung gilt ab 01.01.2021.
Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 01.05.1983. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsbeschlüssen.

Letzter Änderungsbeschluss vom 19.10.2020, Beschluss der Verbandsversammlung.
Die Änderung ist ab dem 1. Januar 2021 gültig.
Durch diese Änderung werden die bisherigen allgemeinen Tarife ersetzt.

Geschwand, den 19.10.2020
Gez. Willi Müller, 1. Vorsitzender